

maschine vom Leihhaus nur gegen Zahlung des Darlehensbetrags zuzüglich Zinsen und Kosten herausverlangen können.

Aus alledem ergibt sich, daß die rechtliche Beurteilung der Verpfändung der Nähmaschine als Unterschlagung zutreffend ist.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher nur im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Kreisgericht G. zurückzuverweisen. Im übrigen war der Kassationsantrag zurückzuweisen.

Bei der Festsetzung der Einzelstrafen für die von der Angeklagten begangenen Straftaten wird zu beachten sein, daß die Angeklagte bereits einschlägig vorbestraft ist, und ferner für die Festsetzung der Strafe für die Unterschlagung von gesellschaftlichem Eigentum, daß gerade das von ihr praktizierte Handeln einen Angriff auf gesellschaftliches Eigentum und die zum Nutzen der Bürger für die Erleichterung der Beschaffung von Bedarfsgütern geschaffenen Einrichtungen darstellt. Die vom Kreisstaatsanwalt beantragte Strafe erscheint deshalb auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß ein finanzieller Schaden für die Konsumgenossenschaft nicht eingetreten ist, keinesfalls als überhöht. Andererseits ist dem Generalstaatsanwalt darin zuzustimmen, daß die vom Kreisstaatsanwalt für die Urkundenfälschung beantragte Strafe in Beachtung der gesamten Tatumstände und der Tatsache, daß die Angeklagte durch ihre Handlung die Rechtssicherheit nur unwesentlich gefährdet und auch sonst keinen Schaden mit der Urkundenfälschung verursacht hat, als unangemessen hoch erscheint. Das Kreisgericht wird schließlich auch noch beachten müssen, daß die nach Festsetzung der Einzelstrafen gem. § 74 StGB zu ererkennende Gesamtstrafe, da die Kassation des Urteils zugunsten der Angeklagten beantragt war, die Höhe der im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Gesamtstrafe nicht übersteigen darf.

#### §§ 61, 194 StGB; § 244 StPO; Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR (StAG).

**Für die Verfolgung einer Beleidigung im staatlichen Interesse bedarf es keines Strafantrages des Verletzten.**

#### BG Leipzig, Urt. vom 6. August 1957 — 1 a NDs 4/57.

In einigen Räumen des dem Angeklagten gehörenden Grundstücks in B. ist das Gemeindeamt untergebracht. Die übrigen Räume bewohnt der Angeklagte mit seiner Ehefrau. In der vergangenen Zeit kam es oft zu Streitigkeiten zwischen dem Angeklagten und dem Rat der Gemeinde wegen des ungehinderten Zugangs zum Gemeindeamt. Wegen dieser Differenzen schrieb der Angeklagte an verschiedene örtliche und zentrale Organe des Staates und mehrere Staatsfunktionäre. Da er mit den Antworten, die er auf seine Schreiben erhielt, nicht zufrieden war, erging er sich nunmehr in Anschuldigungen und Beleidigungen. In einem Schreiben vom 28. August 1956 beleidigte er z. B. den Vorsitzenden des Rates des Kreises D. mit folgenden Worten: „Teilen Sie mir mit, ob ich nach D. kommen soll, um in Ihren borniert-dummen Schädel genau solche Löcher hineinzuschlagen, wie es der Bürgermeister mit meiner Tür gemacht hat. Das Rezept hilft bestimmt und frisch auch Ihren Denkfaulheitssinn auf.“

Das Kreisgericht hat den Angeklagten von der Anklage der Beleidigung freigesprochen, da der Geschädigte nicht binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einen Strafantrag gestellt hat. Das Kreisgericht führt in den Urteilsgründen aus, daß der Staatsanwalt die Sache auch im staatlichen Interesse nicht ohne Vorliegen eines Strafantrags verfolgen könne. Die §§ 61 und 194 StGB ständen im Gegensatz zu der Auffassung des Obersten Gerichts (NJ 1957 S. 282) der Zulässigkeit einer solchen Anklage entgegen.

Gegen dieses freisprechende Urteil hat der Staatsanwalt Protest eingelegt.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat übersehen, daß die §§ 61 und 194 StGB nicht allein und ohne Zusammenhang mit anderen geltenden Gesetzen angewandt werden können. Mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 sind die Aufgaben und der Charakter der Staatsanwaltschaft in unserem Staat klar festgelegt worden. Der Staatsanwalt ist der Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit. Die Einleitung eines Strafverfahrens ist grund-

sätzlich Sache des Staatsanwalts und nicht abhängig von dem Willen oder den Überlegungen eines einzelnen Bürgers. Der Staatsanwalt vertritt die Interessen aller Bürger; er schützt ihre Rechte und Interessen ohne Ansehen der Person. Liegt ein Angriff auf die Ehre eines Bürgers vor und ist dieser Angriff von besonderer Bedeutung, dann hat der Staatsanwalt im staatlichen Interesse die Wahrung der Interessen des betreffenden Bürgers und der gesamten Gesellschaft durchzusetzen. Es kann nicht nur vom Willen des einzelnen Betroffenen abhängig sein, ob gegen den Täter ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Verschiedene Umstände können ursächlich dafür sein, daß ein Betroffener von dem Antrag zur Einleitung eines Strafverfahrens Abstand nimmt. Einmal kann sich der Geschädigte durch den Täter weiterhin bedroht fühlen und aus Angst vor einer weiteren Bedrohung von einem Strafantrag absehen, zum anderen kann er die gesellschaftliche Bedeutung der Straftat vielleicht gar nicht übersehen und auf Grund seiner eigenen Auffassung der Meinung sein, daß eine Strafverfolgung nicht notwendig sei. Würde man die Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen grundsätzlich nur vom Antrag des Betroffenen abhängig machen, so wäre keine einheitliche Verfolgung derartiger Delikte mehr gegeben und der Schutz der Ehre aller Bürger nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund bestimmt das Gesetz über die Staatsanwaltschaft, daß der Staatsanwalt die höchste Aufsicht über die Einhaltung aller Gesetze ausübt, und er entscheidet auch, ob bei Beleidigungs- und Verleumdungsdelikten gem. § 244 StPO ein Strafverfahren eingeleitet wird, wenn dies im staatlichen Interesse notwendig ist. An einen fristgemäßen oder überhaupt einen Strafantrag seitens des Verletzten ist er dabei nicht gebunden. Auf Grund des besonderen Charakters der Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte hat darüber hinaus nach § 244 StPO jeder Betroffene das Recht, Privatklage zu erheben, wenn der Staatsanwalt von der Strafverfolgung Abstand nimmt, weil ein staatliches Interesse nicht gegeben ist.

Die Auffassung des Kreisgerichts, daß die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 14. Oktober 1955 (NJ 1957 S. 282) eine Umgehung der §§ 61 und 194 StGB bedeute, ist nicht richtig. Diese Entscheidung des Obersten Gerichts stellt keine neue Rechtsquelle dar; sie erklärt jedoch, wie die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, und zwar der §§ 61 und 194 StGB, unter Berücksichtigung der Stellung des Staatsanwalts im Strafprozeß nach dem Gesetz vom 23. Mai 1952 erfolgen muß. Auch das Bezirksgericht hat seit längerer Zeit im gleichen Sinn entschieden. Das Kreisgericht muß daher seine Rechtsauffassung in diesem Punkt korrigieren und in der vorliegenden Strafsache eine neue Entscheidung treffen.

Anmerkung :

Vgl. hierzu auch den zu der gleichen Frage ergangenen Beschluß des BG Dresden mit Anmerkung von Reinwarth in NJ 1956 S. 381. — D. Red.

#### §§ 3, 12 JGG.

**1. In Fällen, in denen Erziehungsmaßnahmen zur Besserung eines Jugendlichen ausreichen, darf eine Strafe nicht verhängt werden.**

#### 2. Zur Frage der Familienerziehung.

BG Dresden, Urt. vom 7. September 1956 — 2 b NDs 265/56 jug.

Der Jugendliche R. erhielt im Bahnhof St. seine Ausbildung als Betriebs- und Verkehrsbeobachter. Er arbeitete in der dortigen Güterabfertigung mit dem Bodenmeister T. zusammen. Dieser T. entwendete laufend aus beschädigten Sendungen Genußmittel und verzehrte sie. Der Jugendliche begann daraufhin ebenfalls, aus beschädigten Sendungen Genußmittel in kleineren Mengen herauszunehmen und sich diese anzueignen. Dies war im Dezember 1955 und Januar 1956. Nach der Entlassung T.s unterließ R. diese Handlungen. Im Februar 1956 kam N. als R.s Vorgesetzter in die Güterabfertigung. In der Folgezeit wurden von beiden gemeinsam kleinere Diebstähle verübt. Nachgewiesen wurden ihnen zehn Fälle. Es handelte sich meist um Gebäck, aber auch Tabak und Zigarren wurden von ihnen entwendet. Sie haben die Sachen entweder selbst verbraucht oder verschenkt. Die Sendungen, aus denen sie etwas herausnahmen, waren meist bereits